B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Rapperath „Rapperath – Großer Herrgott“;
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Morbach hat am 9.11.2020 beschlossen, nach durchgeführter Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Entwicklungssatzung „Rapperath – Großer Herrgott“ das Satzungsgebiet zu ändern und die Planung als Entwicklungs- und Ergänzungssatzung weiterzuführen. Aufgrund dessen wird eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Durch Kombination von Entwicklungssatzung und Ergänzungssatzung können nicht nur bebaute Bereiche im Außenbereich (entsprechend der Bauflächenausweisung des Flächennutzungsplanes) als bebaubarer Ortsinnenbereich festgelegt werden, sondern darüber hinaus auch einzelne unbebaute Außenbereichsflächen (wie die Gartenflächen zu den Wohngebäuden) ergänzend in die Satzung mit einbezogen werden. Der Gemeinderat Morbach hat am 9.11.2020 dem Satzungsentwurf zugestimmt.

Der Satzungsentwurf mit der Abgrenzung des Satzungsgebietes ist nachstehend abgedruckt.

Gemäß §13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Satzungsentwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung

von Montag, dem 7. Dezember 2020, bis einschließlich Freitag, dem 15. Januar 2021,

während der allgemeinen Dienststunden (montags - mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 - 17.30 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung Morbach, Raum OG 206, Bahnhofstr. 19, 54497 Morbach**,** für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Gesundheitslage ist eine vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung Morbach erforderlich. Termine können unter der Telefonnummer 06533 / 71-315 vereinbart werden.

Die aktuellen Planunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Morbach zur Verfügung. Bitte wählen Sie hierzu auf der Seite http://www.morbach.de die Rubrik ‚Leben & Arbeiten‘ und unter dem Menüpunkt ‚Planen und Bauen‘ den Unterpunkt Bauleitplanung/Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen.

An weiteren Informationen zur Planung können während der Offenlage eingesehen werden:
- Fachbeitrag Naturschutz
- Auswertung der bisher eingegangenen Stellungnahmen

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung bei der Gemeindeverwaltung Morbach vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 13.11.2020
Andreas Hackethal, Bürgermeister